

13.01.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2992 vom 10. Dezember 2014
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/7640

Wie verändert sich die Ausbildung des Personals im Justizbereich mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (eRV)?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2992 mit Schreiben vom 13. Januar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bundesgesetzgeber will, dass der eRV bis zum Jahr 2022 flächendeckend im Bundesgebiet verpflichtend eingeführt wird.

Zuvor soll zum 1.1.2018 bundesweit der fakultative eRV eröffnet werden, das heißt, die Gerichte sind verpflichtet, elektronische Eingänge entgegen zu nehmen.

Die Länder können im Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 für ihren Bereich jeweils zum Jahresbeginn durch Rechtsverordnung die Einführung des obligatorischen eRV gerichtsbarkeitsweise anordnen.

Spätestens zum 1.1.2022 wird bundesweit der obligatorische eRV flächendeckend für die Anwaltschaft, Behörden und alle fachlich beteiligten Gruppen und Personen eingeführt sein.

In gut drei Jahren wird es die Verpflichtung der Gerichte zur Entgegennahme elektronischer Eingänge geben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 regelt die Einführung des zunächst fakultativen und später obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs (eRV). Danach sind Gerichte verpflichtet, ab Januar 2018 elektronische Eingänge entgegenzunehmen. Die „professionellen Kunden der Justiz“ sind verpflichtet, spätestens ab Januar 2022 alle Schriftsätze elektronisch einzureichen. Das Gesetz regelt mit der Einführung des eRV folglich ausschließlich die elektronische

Datum des Originals: 13.01.2015/Ausgegeben: 16.01.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Kommunikation zwischen den Gerichten und ihren "professionellen Kunden". Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vorbereitungen im Hinblick auf die Umsetzung des eRV sind im Hinblick auf die Aus- und Fortbildungsinhalte getroffen worden?

Die Organisation der Postverarbeitung obliegt den Gerichten. Soweit sich die mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geregelte Einführung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) auf die Arbeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Poststelle auswirkt, werden entsprechende Einarbeitungs- oder Schulungsmaßnahmen in örtlicher Zuständigkeit angeboten werden.

2. Wann werden die Ausbildungsinhalte für die verschiedenen Ausbildungsberufe im Justizbereich den Anforderungen an den eRV angepasst?

3. Wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder sind auf die veränderten Ausbildungsinhalte geschult worden?

4. Für wann ist die Umsetzung der neuen Ausbildungsinhalte geplant?

Die mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geregelten Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs geben keine Veranlassung zur Anpassung von Ausbildungsinhalten, so dass ergänzende Schulungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nicht erforderlich wurden und neue Ausbildungsinhalte nicht umzusetzen sind.

5. Welche Konzepte sind zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Justizbehörden erarbeitet worden?

Wegen der unterschiedlich geprägten Organisation der Gerichte wird die Fort- und Weiterbildung der durch die Einführung des EGVP betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Poststellen unter Beachtung der jeweiligen Spezifika auf örtlicher Ebene konzipiert und durchgeführt.